

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Per E-Mail: planungsverband@region-donau-wald.de

Ihr Zeichen	41-RPV
Ihre Nachricht	05. August 2025
Unser Zeichen	RP-13 (10/2025)
Datum	30.10.2025

**Fortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Wald - Beteiligungsverfahren
Neuaufstellung des Kapitels B III Energie**

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu oben genannten Beteiligungsverfahren
und für die gewährte Fristverlängerung von dem 08.10 auf den 31.10.2025.

Als Landesverband Bayern (BN) des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)
nehmen wir gemeinsam mit unseren betroffenen Kreisgruppen Stellung.

Grundsätzliches

Die folgenden grundsätzlichen Äußerungen zum Regionalplan entsprechen der generellen Haltung
des BN zur Windkraft und dem Vorgehen zur Ausweisung von Windvorranggebieten wie sie auch
in der Stellungnahme zum Regionalplan der Region Landshut (13) vom 13.06.2025 aufgeführt sind.

Die Nutzung der Windenergie leistet einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum
Klimaschutz, da sie in Bezug auf den Flächenverbrauch die effizienteste regenerative Energiequelle
darstellt und im Jahresverlauf relativ gleichmäßig Energie liefert. Insbesondere im Winter ist ein
stärkerer Anteil von Windenergie im Energiemix der Region von erheblicher Bedeutung. Der BN
begrüßt von daher grundsätzlich die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Der BN ist sich bewusst, dass beim Ausbau der Windenergie Konflikte mit dem Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten auftreten. Vor dem Hintergrund der massiven Bedrohung unserer Ökosysteme durch den Klimawandel gibt es derzeit jedoch auch aus Sicht des Artenschutzes keine Alternative zum Bau von Windkraftanlagen. Dabei müssen jedoch zwingend Natur- und Artenschutz sowohl bei der Planung wie Umsetzung von Vorranggebieten für die Windkraft als auch bei der Wahl der einzelnen Standorte beachtet und gestärkt werden, um die gleichzeitig zur Klimakrise stattfindende Biodiversitätskrise zu bekämpfen. Auch in Bayern ist das Artensterben unvermindert hoch. Vor allem bestimmte Vogel- und Fledermausarten gelten als windkraftsensibel und müssen gesondert betrachtet und bestmöglich geschützt werden. Entscheidend ist dabei auch, für die Biodiversität besonders wertvolle Gebiete großflächig von weiteren Belastungen freizuhalten und sie ökologisch zu verbessern.

1.1 Flächenziel 1,8 %

Wir unterstützen das im Wind-an-Land-Gesetz formulierte Ziel, mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Diese Zielgröße sollte innerhalb dieser Fortschreibung auch für Bayern umgesetzt werden. Wir begrüßen sehr, dass es dem Regionalen Planungsverband (Region 12) gelungen ist, ca. 1,9 % der Regionsfläche als potentielle Vorranggebiete vorzustellen. Niederbayern weist ein hohes Ausbaupotential an Windkraft auf, auch wenn die Potentialflächen regional unterschiedlich verteilt sind (vgl. Region 13 und 12). Eine regionale Gleichverteilung ist nicht das Ziel, sondern nach Einhaltung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (die zum Teil noch anzupassen sind) und weiterer Abwägung/Berücksichtigung der Einwendungen am Beteiligungsverfahren ein Flächenziel von mindestens 1,8%; idealerweise 2% wie vom BUND Naturschutz generell gefordert (s. S. 4; [240105 BN Informiert Windenergie Vorranggebiete.pdf](#)).

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, schlagen wir als BN folgende Änderung/Anpassung der Kriterien vor:

1.2 Abstände zu Infrastrukturen

Nach Ansicht des BN sind die Abstände zu Infrastrukturflächen durchweg zu hoch bemessen. Geringere

Abstände, wie in anderen Bundesländern z. T. üblich, würde die Suchräume für Vorranggebiete erweitern.

Straßen:

Der BN schließt sich den Bauverbotszonen nach bayerischem Straßen- und Wegegesetz an. Daraus folgen für Vorranggebiete Abstände von:

- 40 m von Autobahnen (im Vgl. zu 200 m wie im Regionalplan Donauwald (12), B III Seite 14, Billigungsbeschluss vom 10.07.2025, vorgesehen)
- 20 m von Bundes- und Staatsstraßen (im Vgl. zu 150 - 200 m, s.o.)
- 15 m von Kreisstraßen (im Vgl. zu 150 m, s.o.)

Da nach dem Urteil des VG Frankfurt/Oder (AZ 5K1030/18) vom 19.06.2019 nicht anzunehmen ist, dass

Windenergieanlagen in der Baubeschränkungszone den Verkehrsablauf einer Straße beeinträchtigen oder

gefährden, schließen wir weitere Abstandsregelungen zu Straßenverkehrsinfrastruktur aus.

Freileitungen/Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen 110-kV-Bahnstromleitungen:

Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 100 m (im Vgl. 200, s.o.).

Bahnlinien:

Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 40 m (im Vgl. 200 m, s.o.).

1.3 Abstände zu Bebauung

Wohnbauflächen/gemischte Baufläche:

Die vorgesehenen 850 Meter Abstand zu Wohnbauflächen sowie die 550 Meter von gemischten Bauflächen sind nachvollziehbar. Idealerweise sind generell auch geringere Abstände möglich (800 und 500 Meter); im Einzelfall sogar weniger, sofern keine anderen Ausschlusskriterien vorliegen.

Weiler und Höfe:

Wie in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützt der BN für Vorranggebiete einen Abstand von mindestens 400 m zu Weilern und Einzelhöfen (Außenbereichssatzung). Eine Reduzierung dieser Abstandsfläche von 550 auf 400 m würde die Suchraumfläche erweitern.

Gewerbe- und Industrieflächen:

Entsprechend den Regelungen in Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern lehnt der BN Ausschlussflächen (Ausschlusskriterium 300 m, s.o.) rund um Gewerbe- und Industrieflächen ab. Hier muss kein genereller Abstand außerhalb der aus Immissionsrichtlinien entstehenden Abstände eingehalten werden.

1.4 Fehlende Konzentration – Größe der Vorranggebiete

Um eine Wirkung von dezentraler Konzentration zu erreichen, müssen die Vorranggebiete eine Mindestgröße haben. Nach Sicht des BUND Naturschutz liegt die Grenze bei 15 Hektar, denn dort können drei Anlagen verwirklicht werden. Da es in siedlungsreichen Gebieten schwierig wird, auf die geforderte Fläche zu kommen, können diese auch kleiner ausfallen.

Des Weiteren sollten alle Kommunen die Planungen für ihre Konzentrationsflächen nach Möglichkeit so ausrichten, dass sie zusammenhängende Flächen bilden, wobei Umzingelungen (s. LK Straubing-Bogen) zu vermeiden sind. So werden nicht relativ kleine Windparks über die Landschaft verteilt, sondern hängen clusterartig zusammen. Auf diese Weise können andere wie z.B. Waldflächen frei von Windkraftanlagen bleiben. Außerdem würde diese Planung ergänzende Eingriffe in die Natur für den Bau entsprechender Netzanschluss-/Einspeisepunkte mit Leitungen, Trafostationen etc. durch die Versorgungsnetzbetreiber minimieren.

1.5 Anschlussmöglichkeiten für die Vorranggebiete

Ein wesentlicher Faktor für die Ausweisung der Vorranggebiete muss sein, dass eine gesicherte Ableitung des erzeugten Stroms möglich ist. Deshalb sollten Angaben zu den Anschlussmöglichkeiten in die Standortbögen eingearbeitet werden.

1.6 Vorranggebiete in Wäldern – Offenland vor Wald

Wälder sind als Standorte für Windkraftanlagen aus der Sicht des Natur-, Arten- und Klimaschutzes in aller Regel problematischer als Offenlandstandorte außerhalb der oben genannten Ausschlussgebiete. Auch verstärken Waldöffnungen durch Baumfällungen die Austrocknung der Böden und führen insbesondere bei der Rotbuche zu Sonnenbrand, was durch die Klimakrise ohnehin schon geschwächte Bestände weiter in Mitleidenschaft zieht. Es ist unbestritten, dass in Wäldern verstärkt Auflagen wie insbesondere automatische Abschaltungen aus Artenschutzgründen und die Neuschaffung von Habitatstrukturen in erheblich größerem Ausmaß notwendig sind als bei Anlagen im Offenland. Insbesondere dort, wo Vorranggebiete Wälder einschließen, darf im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen auf eine Erfassung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten mit kleinen oder abnehmenden Beständen nicht verzichtet werden. Grundsätzlich sind dort automatische Detektions- und Abschaltssysteme für deren Schutz vorzusehen.

Um den Waldflächenverlust möglichst gering zu halten, sollen Vorranggebiete im Wald in bereits von einem breit ausgebauten Wegenetz erschlossenen Wäldern ausgewiesen werden. Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und zur Sicherung der Biodiversität sind die konkreten Standorte für Windkraftanlagen im Wald so zu wählen, dass die Eingriffe (Rodungen, Kahlschläge, Wegausbauten) minimiert werden (Minimierungsgebot). Dies muss vor allem in Wäldern mit besonderen Waldfunktionen, wie zum Beispiel Klimaschutzwald, gelten.

Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sollte im Genehmigungsverfahren eine Reduktion von Rückegassen und Forstwegen in die Abwägung einbezogen werden, um die dadurch entstehende Fragmentierung in den vom Bau einer Windkraftanlage betroffenen Wäldern auszugleichen. Dies kann auch zur Kompensation von Eingriffen durch neue Windkraftanlagen beitragen. Bestehende Forststraßen sollten nicht nur im besten Falle, sondern unbedingt genutzt werden.

Aktuell befinden sich der überwiegende Teil der geplanten Vorranggebiete im Wald. Es sollten daher keine Offenlandstandorte mehr gestrichen werden. Im Gegenteil: Wir bitten um Prüfung, ob noch weitere Offenlandstandorte in die Vorranggebietskulisse aufgenommen werden können (s. Änderung/Anpassung der Kriterien ab Kapitel 1.1). Sensible Waldbereiche sind erneut zu prüfen und ggf. auszuschließen. Verzichtet werden sollte insbesondere auf Wälder standortheimischer Baumarten mit Bestandsalter von über 100 Jahren (unter anderem Klasse-I- und Klasse-2-Wälder) und naturnahe Mischwälder. Generell ausgeschlossen sind u.a. Naturwaldreservate und Naturwälder sowie Schutzwälder nach BayWaldG, Art. 10 Absatz 1. Werden Windkraftanlagen in Bannwäldern errichtet, sind Flächenverluste angrenzend an den Bannwald auszugleichen. Windenergieanlagen dienen der Bekämpfung der Klimakrise und sind daher anders als privat wirtschaftliche Vorhaben von der Ausgleichsregelung bei Bannwald nach Bayerischem Waldgesetz umfasst.

Wir bitten aus den genannten Gründen, bei der Auswahl der Vorranggebiete in Wäldern noch einmal genauer die Waldstruktur und alternative Offenlandstandorte zu berücksichtigen. Diese Forderung bekräftigen die landkreisspezifischen Äußerungen der betroffenen BN Kreisgruppen in Kapitel 3.

1.7 Vorranggebiete und Artenschutz

Bei Vorranggebieten sind Belange des allgemeinen Artenschutzes generell zu berücksichtigen. Da die Vorrangflächen überwiegend im Wald sind, ist im Rahmen der Einzelgenehmigungen auch der Greifvogelschutz (Sperber, Habicht, Wespenbussard, usw.) abzuarbeiten wie auch grundsätzlich der Amphibienschutz und ganz besonders der Schutz von Hasel- und Auerhühnern. Denn in der Region Donau-Wald sind Lebensräume von Hasel- und Auerhühnern besonders hervorzuheben, die noch eine überlebensfähige Population im Bayerischen Wald aufweisen. *Da diese störempfindlichen Arten in Bayern ansonsten nur noch im Alpenraum vorkommen, ist der Erhalt ihrer Populationen von nationaler Bedeutung* (Zitat Umweltbericht S. 23). Umso irritierender ist es, dass Standorte (z.B. SR09, SR11), die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit Lebensräume für

Haselhühner darstellen, aufgeführt werden. Diese Standorte/Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen (s. auch Kapitel 2 und 3).

In allen Vorranggebieten, die im Bericht als negativ (-) eingestuft werden und bei denen Antikollisionssysteme als Möglichkeit genannt werden, um den Artenschutz für kollisionsbetroffene Vogelarten zu gewährleisten, sind diese Antikollisionssysteme zuerst zu installieren und erst dann dürfen die Windkraftanlagen in Betrieb gehen (s. im Bericht/Standortbögen unter (6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz).

Des Weiteren ist die Zerstückelung der Landschaft mit vielen Vorranggebieten für den Artenschutz kritisch zu sehen. Eine Konzentrierung auf wenige Vorranggebiete mit mehr Windkraftanlagen würden den Aspekt des Vogel- und Fledermausschutzes verbessern. Windkraftfreie Zugkorridore für Vogel- und Fledermausarten werden in dem Umweltbericht nicht bestimmt und müssen entsprechend nachgearbeitet werden. Millionen von nord- und osteuropäischen Zugvögeln ziehen in breiter Front durch Bayern und Deutschland durch. Auch der Fledermauszug findet in weiten Teilen als Breitfrontzug statt und es gibt auch Verdichtungsräume, wo ein Schmalfrontzug ausgeprägt sein kann (aus Monitoring Fledermauszug in Deutschland¹). In den Vorranggebieten, in welchen u.a. die Fledermäuse Großer Abendsegler und Zweifarbfledermaus vorkommen, ist der Erhaltungszustand dieser Arten zu beurteilen. In diesen Vorranggebieten sind die Abschaltlogarithmen für die Windkraftanlagen vor Inbetriebnahme zu entwickeln und zu installieren, bevor diese Anlagen in Betrieb gehen dürfen.

Grundsätzlich sollten die Fragen des Artenschutzes im landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet werden. Weiter sollte die ökologische Baubegleitung ein besonderes Augenmerk auf den Artenschutz haben.

1.8 Verbindlichkeit der Maßnahmen

Für künftige Genehmigungsverfahren muss sichergestellt werden, dass die in den Standortbögen zu den einzelnen Flächen zusammengestellten „Sonstigen Fachlichen Hinweise: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ bei der Beantragung konkreter Projekte tatsächlich verbindlich zu beachten sind und ggf. durchgesetzt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass diese „Hinweise“

¹ www.fledermauszug-deutschland.de, Stand 28.10.2025

eine Wirkung analog zu „Maßgaben“ im Rahmen von landesplanerischen Beurteilungen haben (nähere Erläuterung dazu s. Kapitel 3.2 Landkreis Passau). Analoges sollte auch für Effekte auf das Landschaftsbild gelten; es ist nachvollziehbar und zu begrüßen, dass die vorderste Bergkette des Bayerischen Waldes unbelegt bleibt; bei Projektierungen innerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete sollte jedoch auch hinsichtlich des Landschaftsbildes sichergestellt werden, dass im Rahmen der Standortfestlegungen für die einzelnen Anlagen innerhalb der Vorranggebiete die Effekte auf das Landschaftsbild soweit wie möglich minimiert werden.

1.9 Umsetzung und Akzeptanz

Bei der Umsetzung von konkreten Projekten sind die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, sowie die Kommunen und ihre Energieversorgungswerke dringend zu beteiligen. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern, ist bei zukünftigen Verfahren lokalen und regionalen Genossenschaften der Vorzug vor auswärtigen Bewerbern zu gewähren. Es ist zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um von potenziellen Antragstellern und Betreibern von Windkraftanlagen zu jeder Windenergieanlage einen dezentralen Speicher zu fordern.

2. Neuaufstellung der Kapitel

Das folgende Kapitel nimmt Bezug auf den Regionalplan „Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung/Neuaufstellung Kapitel B III Energie B III 1 Allgemeines B III 1.1 Windenergie

Unterlagen für das Beteiligungsverfahren (Billigungsbeschluss vom 10.07.2025)“.

Energie Teil B - Fachliche Ziele und Grundsätze Begründung B III

Für den BN ist es nicht nachvollziehbar, dass in der Begründung zur Ausweisung (B III, Seite 15) die Lebensräume von Hasel- und Auerhühnern als RK1, also Restriktionskriterien der ersten Stufe erklärt, die in der Regel nicht oder nur sehr bedingt für die Errichtung von WEA geeignet sind und deshalb in der Regel nicht als Vorranggebiete vorgeschlagen werden, das aber bei der Ausweisung ignoriert wird. Denn nach der Erfassung der Bayerischen Haselhuhn-Vorkommen² und der Kartierung durch Siano³ gibt es im Landkreis gesichert zumindest Haselhuhn-Vorkommen, die aber trotzdem ausgewiesen werden. Die Beschränkungen wie das grüne Anstreichen der Masten

² Bayerisches Landesamt für Umwelt, Erfassung bayerischer Haselhuhn-Vorkommen, Ostbayern, Juni 2020, Dr. Ralf Siano

³ Vogelwarte 62, 2024: 175-195, Verbreitung und Bestandsgröße des Haselhuhns *Tetrastes bonasia* im außeralpinen Bayern, Ralf Siano & Elena Weindel

verringern aus Sicht des BN die Gefährdung der Populationen nicht. Vor einer Ausweisung von Vorranggebieten, in denen mit Haselhühnern zu rechnen ist, müsste durch eine ausreichend gründliche Kartierung ähnlich einer saP das Vorkommen von Haselhühnern ausgeschlossen werden. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, lehnt der BN diese Vorrangflächen ab.

3. Zur vorliegenden Planung im Detail – Stellungnahmen zu den einzelnen Standorten

Im Folgenden wird im Einzelnen Stellung zu den im Umweltbericht (UB) vom 10.07.2025 (Billigungsbeschluss) aufgeführten Standortbögen der Windvorranggebiete (WVG) genommen. Zu besseren Übersicht erfolgt dies in tabellarischer Form. Wenn keine Anmerkungen/Einwände aufgeführt sind, lagen diese bis zum 30.10.2025 nicht vor. Der BN behält sich vor, diese nach dem 30.10.2025 noch nachzureichen, wenn z.B. ein besonderes Artenvorkommen gesichtet wurde.

Zu Beginn der Kapitel sind z.T. Stellungnahme der einzelnen BUND Kreisgruppen wiedergegeben, die der BUND Naturschutz Landesverband unterstützt und mitträgt.

3.1 Landkreis Deggendorf

Im Landkreis Deggendorf bestehen sehr unterschiedliche Bedingungen für die Nutzung der Windenergie. Die nutzbare Energie, gemessen z. B. an der Windgeschwindigkeit in 160m Höhe über Grund, schwankt zwischen nahezu Null (in den Tälern des Vorderen Bayerischen Waldes) und nutzbaren Größenordnungen, z. B. auf den Gipfeln und Höhenrücken des Vorderen Bayerischen Waldes und auf einzelnen Höhenrücken im südlichen Landkreis (z. B. Forstharter Rücken). Die topografischen Gegebenheiten führen, zusammen mit den angesetzten Abständen zu Siedlungsflächen, dazu, dass die meisten (13 von 15) vorgeschlagenen Vorranggebiete im Landkreis Deggendorf im Wald zu liegen kommen. Dies bedeutet, je nach den örtlichen Gegebenheiten, in der Regel ein höheres Konfliktpotenzial mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes. Ungeachtet dieser Ausgangslage befürwortet der BN auch für den Landkreis Deggendorf grundsätzlich die Ausweisung von Wind-Vorranggebieten – zum einen, um die Möglichkeiten der planerischen Lenkung und Konzentration von Projekten zu erreichen; zum anderen hält der BN es für richtig, die Versorgung des Landkreises bzw. der Region mit Energie soweit wie möglich (Zielgröße z. B. rechnerisch bis zu ca. 90 %) aus dem Landkreis bzw. aus der Region heraus zu gewährleisten. Hierfür ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Stabilität der Energieversorgung (insbesondere auch

im Winter) auch die örtliche Nutzung der Windenergie (und weiterer regenerativer Energieträger wie z. B. Biomasse aus Abfall- und Reststoffen) erforderlich⁴.

Die Lage der meisten Vorranggebiete im Wald bedeutet einen höheren Anspruch an die Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen von konkreten Projekten auf die Umwelt-Schutzgüter, hier vor allem auch auf Arten und Biotope. Hinzu kommt ggf. auch ein höherer Aufwand für Kompensationsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den speziellen Artenschutz (CEF-Maßnahmen). Soweit es sich um Waldbestände mit dominierender Fichte handelt, ist für die nächsten 10(-20) Jahre allerdings auch damit zu rechnen, dass aufgrund der bereits laufenden Erderwärmung die (Alt-)Bäume dieser Art voraussichtlich komplett durch Borkenkäfer-Kalamitäten (und ggf. direkte Schädigung durch Hitze und Dürre) ausfallen werden. Dies kann einerseits eine Verringerung der Eingriffswirkungen nach sich ziehen; in bestimmten Fällen (vor allem bei nicht erfolgreicher oder „langsamer“ Aufarbeitung oder bei Zulassung von stehendem und liegendem Totholz) können Brut- und Lebenszentren für einzelne bedeutsamere Tierarten neu entstehen (z. B. für Raufußhühner). Soweit bekannt, sollten in diesem Sinne auch Potenzialflächen, d. h. die (früheren) Vorkommen bzw. Reviere von lokal bereits ausgestorbenen, besonders wertvollen und sensiblen Arten (z. B. Birkhuhn; siehe Anmerkungen zu den einzelnen Flächen) in der Ausweisung der Vorrangflächen mit berücksichtigt werden. Soweit erkennbar, sind bei der Abgrenzung der Vorranggebiete die bestehenden ausgewiesenen Schutzgebiete wie FFH- und SPA-Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG) zutreffend berücksichtigt worden. Auch die „Dichtezentren“ bzw. Vorkommen speziell geschützter, sensibler Arten scheinen berücksichtigt worden zu sein (soweit anhand veröffentlichter Daten z. B. zum Haselhuhn (LfU 2020⁵) nachvollziehbar). Im Zusammenhang mit dem speziellen Schutz bestimmter Arten regt der BN an, für die besonders wichtigen / sensiblen Arten die Kumulation der Dichten für die jeweils vor Ort relevanten Arten zu berücksichtigen, sofern die Habitatansprüche gleich oder sehr ähnlich sind (Beispiel: Haselhuhn und Auerhuhn). Vorkommensschwerpunkte sollten von Vorranggebieten daher auch dann ausgenommen werden, wenn die Dichte für die Arten jeweils einzeln betrachtet

⁴ Eine pauschale Ablehnung der Windenergienutzung würde dagegen nicht zur einer *Reduzierung* von Umwelteingriffen, sondern vor allem zu einer *räumlichen Verlagerung* der Belastungen an andere Stelle (etwa auch bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas) führen. Im Fall der Weiternutzung fossiler Energieträger würde zudem eine weitere Verschärfung der Erderwärmung hinzutreten, deren Folgen auch im Landkreis Deggendorf, bis hin zu extrem kostenintensiven Schadereignissen wie Jahrhundert-Hochwasser mit Überflutungen, bereits zu erkennen sind.

⁵ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.] (2020): Erfassung bayerischer Haselhuhn-Vorkommen – Ostbayern. – Bearbeiter: Dr. Ralf Siano, – Augsburg, 49 S.

die Grenzwerte (25% und 50%) nicht übersteigt, die Summe der Dichten jedoch schon. Dies kann z. B. das Vorranggebiet REG23 und DEG08 betreffen.

Im Verlauf der nächsten Jahre sollte für die Vorranggebiete im Wald, sofern dort nicht in den nächsten Jahren konkrete Projekte realisiert werden, die Zeit genutzt werden, um insbesondere für vorhandene oder potenziell vorkommende sensible Tierarten die tatsächlichen Vorkommen zu erfassen. Dieses Monitoring sollte mindestens bis zur Fortschreibung des Regionalplans durchgeführt und für diese ausgewertet werden.

Aus den Vorranggebieten sollten Moorflächen ausgenommen werden (abgrenzbar z. B. über die in der digitalen Bodenkarte 1:25.000 kartierten Moor- und Anmoorböden). Dies begründet sich zum einen in den in der Regel erheblich größeren Eingriffen, zum zweiten in den positiven Effekten (intakter) Moor- und Feuchtgebietsflächen auf die CO₂-Bindung, den Klimaschutz und den Landschaftswasserhaushalt; zum anderen auch im erheblich größeren baulichen Aufwand z. B. für die Fundamentierung.

Im Sinne eines regionalen Ausgleichs für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten sollte von staatlicher Seite (insbesondere den Bay. Staatsforsten) die großräumige Entwicklung wertvoller und als Habitat für die voraussichtlich betroffenen Arten geeigneter Wälder erfolgen, in einem ähnlichen Flächenumfang wie die Wald-Vorranggebiete, unter Vermeidung von „Biotopfallen“ (z. B. Entwicklungsflächen zu nahe an geplanten Vorranggebieten), unter Planung eines ausreichenden Biotopverbundes und soweit möglich zeitlich vorgezogen. Dies erscheint grundsätzlich gerechtfertigt, da die Bay. Staatsforsten voraussichtlich von konkreten Projekten in Form von Pachtzahlungen bzw. (beim Verkauf) in Form von erheblichen Wertsteigerungen der jeweiligen Grundstücke deutlich profitieren werden.

In der Abwägung zwischen den einzelnen Standorten sollten – bei gleicher Windhöffigkeit – Gebiete im Offenland (südlicher Landkreis DEG09 und DEG10) gegenüber den Waldstandorten im südlichen Landkreis (DEG11 – DEG15) sowie gegenüber den Standorten im Bayerischen Wald / im nördlichen Landkreis bevorzugt werden.

Anmerkungen zu einzelnen vorgeschlagenen Vorrangflächen im Landkreis Deggendorf:

Standort-nummer	Name/Gemeinde	Begründung/Beurteilung
DEG 01	Wühnried Nord	In der westlichen Teilfläche ist am südlichen Ende eine Moorfläche sowie ein Bachlauf enthalten. Diese Teilbereiche sollten entsprechend vom Vorranggebiet ausgenommen werden. Südöstlich des Gebiets (ca. 500m Entfernung) wurden Vorkommen des Haselhuhns festgestellt. s. Anmerkungen nach Tabelle
DEG 02	Wühnried Süd	Zentral im Gebiet liegt in der Loderhart das sog. „Naturfreunde-Haus“ und damit ein intensiver genutzter Erholungsort; dies sollte in der Standortwahl für konkrete Windkraftanlagen berücksichtigt werden; alternativ könnte das Vorranggebiet um das Haus und umgebende Freiflächen und einen Umgriff (z. B. 250 m) verkleinert werden. Das südliche Ende grenzt unmittelbar an ein FFH-Gebiet an. Östlich des Gebiets wurde in einem Abstand von ca. 800 m ein Vorkommen des Haselhuhns erfasst. s. Anmerkungen nach Tabelle
DEG 03	Grafling	Angrenzend an FFH-Gebiet; s. Anmerkungen nach Tabelle
DEG 04	Rohrmünz	s. Anmerkungen nach Tabelle
DEG 05	Greising	Teilflächen mit Moorböden (Nordende, südlich „Hochberg“), die ausgespart werden sollten. Nordnordwestlich im Abstand von 670 m und südlich (600 m) Haselhuhn nachgewiesen.
DEG 06	Muckenthal	/
DEG 07	Lalling West	Fläche mit Moorboden mit enthalten, die ausgespart werden sollte (Talraum Fichtenbach).
DEG 08	Lalling Ost	S. Anmerkungen oberhalb der Tabelle: <i>spezieller Schutz bestimmter Arten (z.B. Haselhuhn, Auerhuhn), Vorkommensschwerpunkte sollten von WVG ausgenommen werden, wenn die Dichte für die Arten jeweils einzeln betrachtet die Grenzwerte (25% und 50%) nicht übersteigt, die Summe der Dichten jedoch schon</i> Nördlich unmittelbar angrenzend NSG Totenau, sowie angrenzende FFH-Schutzgebiete; Die nördliche große Teilfläche umfasst auch Moorböden (Moorkörper Totenau; Talraum Lohseigenbach, Ranzinger Au), die ausgespart werden sollten. Das NSG Totenau und dessen Umfeld waren relativ lange noch mit Birkhuhn besetzt, hier sollten entsprechende Potenzialflächen für eine Rückkehr / Wiederansiedlung (d. h. Flächen mit vorhandenen oder gut entwickelbaren Habitaten) berücksichtigt, d. h. ausgespart werden. 900 m östlich der östlichsten Teilfläche Nachweis Haselhuhn. Aufgrund der angrenzenden hochwertigen Schutzgebiete und der Artvorkommen sollte auf das Vorranggebiet insgesamt verzichtet werden.
DEG 09	Gneiding	Zu bevorzugen im Vgl. zu Waldstandorten, Offenlandstandort
DEG 10	Herblfing	Zu bevorzugen im Vgl. zu Waldstandorten

		zweiter Offenlandstandort im Landkreis
DEG 11	Winklam	Waldstandort
DEG 12	Neuharbach	Waldstandort
DEG 13	Königsöd	Waldstandort, kleinräumig Ökokatasterfläche (NW-Ende) betroffen. Keine weiteren vertieften Hinweise / Anmerkungen
DEG 14	Forsthart	Waldstandort, westlich Bodendenkmal - Ringwall (Aurolfing) – vorhanden; evtl. im Vorranggebiet daher archäologische Funde / weitere Bodendenkmäler möglich
DEG 15	Reutholz	Waldstandort, Keine vertieften Hinweise

DEG01 bis DEG04 sowie REG20 sind von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild im „Graflinger Tal“, welches u. a. bei der Durchfahrt (auf der B11 und auf der Bahnlinie Plattling – Bay. Eisenstein) als eine Formation wahrgenommen wird; die genannten Vorranggebiete sollen bei konkreten Projektierungen in Bezug auf das Landschaftsbild daher auch kumulativ betrachtet und bewertet werden.

3.2 Landkreis Passau

In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Rein rechnerisch konnte beispielsweise im Jahr 2023 der berechnete Stromverbrauch in der Region (3.893.687 MWh/a) zu 97% aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dies ist im Besonderen im Landkreis Passau der Fall, wie Zahlen aus dem Jahr 2025 zeigen: Landkreis Passau:159%, Stadt Passau: 150%⁶.

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten (Wald i.d.R. auf Kuppen) und der Besiedlungsstruktur fällt die Auswahl der Vorranggebiete weitestgehend auf Waldflächen. Dies ist im waldarmen tertiären Hügelland besonders nachteilig und aufgrund der oft anzutreffenden hohen ökologischen Wertigkeit der alten Laubholzbestände naturschutzfachlich problematisch. Dieser Zusammenhang wurde bei der vorliegenden Planung scheinbar erkannt. Denn es wird empfohlen bei der Detailplanung auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren (siehe 7. Sonstige fachliche Hinweise) Rücksicht zu nehmen. Bei einigen Vorranggebieten ist dies in den Standortbögen bereits wie folgt festgesetzt: *"Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z. B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), Schutz-, Bann- und Funktionswäldern, nicht kartierten Kleinstgewässern (z. B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich*

⁶ Quelle: Stromverbrauch und Anteil regional erzeugter erneuerbarer Energien im Jahr 2023; Energieatlas Bayern, Steckbriefe Stromdaten, abgerufen 12.05.2025; eigene Berechnungen

bedeutenden Lebensräumen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters, Flächen mit VNP-Förderung)."

Da davon auszugehen ist, dass bei der jeweiligen Entscheidungsfindung andere Kriterien (Windhöffigkeit, Zufahrtmöglichkeit, Verfügbarkeit des Bauplatzes) in Vorranggebieten zum Zuge kommen werden, besteht Zweifel, dass dies als "Empfehlung" ausreicht. Der BN fordern deshalb, dass ökologisch hochwertige, naturnahe, strukturreiche und alte Bestände innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Rahmen des Anlagen-Genehmigungsverfahren ausgespart und verbindlich geschont werden müssen. (Kap. 2.7). Unter der Voraussetzung, dass dieses Vorgehen sichergestellt ist, können in den meisten Fällen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der Windenergiestandorte nebeneinander im Wald koexistieren.

Auch für die Länge der notwendigen Zufahrtswege und -schneisen sind Mindestanforderungen zu formulieren und sicher zu stellen. Ziel muss sein, dass größere Waldbestände in ihren Kernbereichen nicht naturschutzfachlich entwertet und vorhandene offene Inseln oder Ausbuchtungen gezielt als Standorte gesucht werden (s. PA14/15/19/24).

Die folgenden Anmerkungen zu einigen Vorranggebieten im Landkreis Passau beziehen sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die oft naturnahen Waldbestände spielen im regionalen Biotopverbund eine hervorragende Rolle. Daraus ergeben sich folgende Beurteilung/Begründung/Forderungen:

Standort-nummer	Name/Gemeinde	Beurteilung/Begründung/Forderungen
PA01	PA01 Kühberg	/
PA02	PA02 Oberötzdorf	/
PA03	Weigelsberg	Ist aus Natur- und Artenschutzgründen abzulehnen. Starke Auswirkungen auf die landesweiten Schutzgebiete der Donauleite sind nicht auszuschließen.
PA04	Stollberg	/
PA05	Linden	/
PA06	Krennerhäuser	Ist aus Natur- und Artenschutzgründen abzulehnen. Lebensräume von über regionaler Bedeutung. Gebiet umfasst potentiellen Lebensraum des Haselhuhns (s. Standortbogen).

PA07	Kasberg (Untergriesbach, Lkr. Passau)	Gebiet umfasst potentiellen Lebensraum des Haselhuhns (s. Standortbogen). Ist aus Natur- und Artenschutzgründen abzulehnen.
PA08	Thurnreuth Ost (Untergriesbach, Lkr. Passau)	Gebiet umfasst potentiellen Lebensraum des Haselhuhns (s. Standortbogen). Ist aus Natur- und Artenschutzgründen abzulehnen.
PA09	Thurnreuth West	Gebiet umfasst potentiellen Lebensraum des Haselhuhns (s. Standortbogen). Ist aus Natur- und Artenschutzgründen abzulehnen.
PA10	Maierhof	Gebiet umfasst potentiellen Lebensraum des Haselhuhns (s. Standortbogen). Ist aus Natur- und Artenschutzgründen abzulehnen.
PA11	Haidenburg	/
PA12	Hauptmannsberg	/
PA13	Beutelsbach	Zur Beachtung: Wasserschutzgebiet des Trinkwasserbrunnens Beutelsbach in PA13 wird zur Zeit neu festgesetzt
PA14	Hofmark	größerer Waldbestand, in Kernbereich nicht naturschutzfachlich entwerten und vorhandene offene Inseln oder Ausbuchtungen gezielt als Standorte aussuchen
PA15	Haunreut	größerer Waldbestand, in Kernbereich nicht naturschutzfachlich entwerten und vorhandene offene Inseln oder Ausbuchtungen gezielt als Standorte aussuchen
PA16	Unterhörbach	/
PA17	Niederham	/
PA18	Oberndorf	/
PA19	Oberuttlau	Großer, zusammenhängender, naturnaher Waldkomplex. Windenergieanlagen nur auf Lichtungen oder auf angrenzenden Offenlandflächen zulassen!
PA20	Kälberbach	/
PA21	Mitterdorf	/
PA22	Thannreith	/
PA23	Mitterhaarbach	/
PA24	Ebertsfelden	Ist aus Natur- und Artenschutzgründen abzulehnen. Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (Nr. 7644–C136: Quellbäche des Kößlarner Bachs von regionaler Bedeutung). Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (11 Wälder westlich von Kößlarn). größerer Waldbestand, in Kernbereich nicht naturschutzfachlich entwerten und vorhandene offene

		Inseln oder Ausbuchtungen gezielt als Standorte aussuchen
PA25	Pattenham	/
PA26	Buch	/
PA27	Mitterrohr	/
PA28	Forstberg	/

3.3 Landkreis Regen

Die BUND Naturschutz Kreisgruppe Regen begrüßt den Ausschluss der Bergkämme der Haupthöhenzüge mit sehr starker Fernwirkung für das Landschaftsbild. Die Berücksichtigung der Windhöflichkeit und die historisch gewachsene Siedlungsstruktur machen besonders Waldstandorte und Standorte in exponierter Lage notwendig. Da diese oft in noch relativ naturbelassenen Zonen liegen, kann es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommen. Dabei ist ein verstärktes Augenmerk auf die Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen von zukünftigen Projekten auf die Umwelt-Schutzgüter zu legen, insbesondere auf Arten und Biotope. In untenstehender Tabelle sind Standorte, die in Hinblick auf Natur- und Artenschutz als besonders kritisch zu beurteilen sind, aufgeführt:

Standort-nummer	Name/Gemeinde	Begründung/Beurteilung
REG 01	Bartlberg	/
REG 02	Kronberg	/
REG 03	Weigelsberg	/
REG 04	Hötzelsried	/
REG 05	Arnbruck-Ost	/
REG 06	Frath	/
REG 07	Riedlberg	/
REG 08	Waid	/
REG 09	Obersteinhaus	/
REG 10	Langdorf	/
REG 11	Arberseehaus	/
REG 12	Zwiesel Nord	/
REG 13	Rabensein	Empfindlicher Biotopbereich im Südosten, Nähe zum NSG Stockauwiesen mit Moorflächen nahe Klautzenbach/Ahornbachl; Herausnahme des Quellbereichs
REG 14	Ramersdorf	/

REG 15	Münchshöfen	/
REG 16	Haberbühl	/
REG 17	Achslach Nord	/
REG 18	Randsburg	Anmerkungen s.u.
REG 19	Lindenau	Anmerkungen s.u.
REG 20	Weihmannsried	Teilflächen mit Moorböden (Nordende, südlich „Hochberg“). Nordnordwestlich im Abstand von 670 m und südlich (600 m) Haselhuhn nachgewiesen. s. Anmerkungen nach Tabelle
REG 21	Leuthen	Teilflächen mit Moorböden (Nordende, südlich „Hochberg“). Nordnordwestlich im Abstand von 670 m und südlich (600 m) Haselhuhn nachgewiesen.
REG 22	Kleinried	/
REG 23	Habischried	S. Anmerkungen LK Deggendorf: spezieller Schutz bestimmter Arten (z.B. Haselhuhn, Auerhuhn), Vorkommensschwerpunkte sollten von WVG ausgenommen werden, wenn die Dichte für die Arten jeweils einzeln betrachtet die Grenzwerte (25% und 50%) nicht übersteigt, die Summe der Dichten jedoch schon
REG 24	Rusel	Nördliche (große) Teilfläche umfasst Moorbodenanteile, die ausgespart werden sollten (Talboden Ruselbach; Fläche östlich der „Hölzernen Hand“; Quellbereich Loosbach)
REG 25	Oberasberg	/
REG 26	Großloitzenried	/
REG 27	Kirchdorf i. Wald Nord	Artenreiche Bergmischwälder des Wagensohnriegels mit Hoch- und Übergangsmooren; großflächige Herausnahme des Quellbereichs des Zenkaubachs bzw. Ablehnung des gesamten Standortes da als „bedeutsame Landschaften Deutschlands“ von Seiten des BfN aufgeführt.
REG 28	Kirchdorf i. Wald Süd	/
REG 29	Berneck	/

Die BUND Naturschutz Kreisgruppe Regen möchte diese Planungsgebiete nicht zwingend ausschließen, fordert aber eine Herausnahme von Teilbereichen der Standorte. Insbesondere Eingriffe in den Wasserhaushalt sind zu vermeiden, weshalb nur solchen Standorten der Vorrang zu gewähren ist, bei denen keine Feuchtböden überplant werden. Aufgrund des Mehraufwands bei der Fundamentierung sind diese Standorte ohnehin wirtschaftlich weniger attraktiv. Insbesondere bei den größeren Gebieten (REG 24, REG 27) ist eine Herausnahme von Feuchtflächen erforderlich.

REG18 Randsburg (Landkreis Regen)

Auf der Fläche wurden bereits Haselhühner (*Tetrastes bonasia*) nachgewiesen (siehe Literatur [2] und [3], sowie schriftliche Mitteilung Siano). Es handelt sich also um Gebiete mit Restriktionskriterien der ersten Stufe (RK1).

Bei der Fläche handelt sich zudem größtenteils um Blockhalden- und Hangschuttwälder, die gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

REG19 Lindenau (Landkreis Regen)

Auf der Fläche wurden bereits Haselhühner (*Tetrastes bonasia*) nachgewiesen (siehe Literatur [2] und [3], sowie schriftliche Mitteilung Siano). Es handelt sich also um Gebiete mit Restriktionskriterien der ersten Stufe (RK1).

Die Fläche ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

DEG01 bis DEG04 sowie REG20 sind von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild im „Graflinger Tal“, welches u. a. bei der Durchfahrt (auf der B11 und auf der Bahnlinie Plattling – Bay. Eisenstein) als eine Formation wahrgenommen wird; die genannten Vorranggebiete sollen bei konkreten Projektierungen in Bezug auf das Landschaftsbild daher ggf. auch kumulativ betrachtet werden.

3.4 Landkreis Freyung-Grafenau

Die Kreisgruppe Freyung-Grafenau schließt sich den allgemein gültigen Aussagen an und macht zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme keine Einwende zu den einzelnen Standorten geltend.

3.5 Landkreis Straubing – BogenUmzingelung der Ortschaften Neuhofen und Franken, Gemeinde Laberweinting:

Durch die Vorranggebiete SR24, SR25 und SR29 werden Franken und Neuhofen nach allen Seiten von Vorranggebieten umgeben, die teilweise nur den Mindestabstand von 550 m zu Wohnbebauung haben. Das führt zu einer kompletten Umzingelung. Aus Sicht der BUND Naturschutz Kreisgruppe Straubing-Bogen sollte im Gespräch mit den Bürgern eine erträgliche Lösung gefunden werden, z. B. durch eine Vergrößerung der Abstände zumindest nach Ost, Süd und West.

Standort-nummer	Name/Gemeinde	Begründung/Beurteilung/Forderung
SR01	Weiherhaus	/
SR02	Höhenberg	s. Anmerkungen unten
SR03	Oberroith	/
SR04	Schiederhof	s. Anmerkungen unten
SR05	Hauptenberg	/
SR06	Gossersdorf	/
SR07	Falkenfels	/

SR08	Hacka	/
SR09	Klinglloch	s. Anmerkungen unten
SR10	Rettenbach	/
SR11	Grandsberg Nord	s. Anmerkungen unten
SR12	Grandsberg Süd	/
SR13	Unterhausen	/
SR14	Oberhaselbach Nord	/
SR15	Dillkofen	/
SR16	Ascholtshausen	/
SR17	Mallersdorf	/
SR18	Oberhaselbach Süd	/
SR19	Unterhaselbach	/
SR20	Oberellenbach Nord-West	/
SR21	Oberellenbach Ost	/
SR22	Oberellenbach Süd	/
SR23	Obergraßling	/
SR24	Neuhofen Süd	Umzingelung (s. Anmerkung oben)
SR25	Neuhofen Nord	Umzingelung (s. Anmerkung oben)
SR26	Pullach	/
SR27	Malchesing	/
SR28	Hirschling	/
SR29	Wissing	Umzingelung (s. Anmerkung oben)
SR30	Oberholzen	/
SR31	Pönning Ost	/
SR32	Atting	/
SR33	Haidersberg	/
SR34	Niedersunzing	/
SR35	Schwimmbach	/
SR36	Hailing	/
SR37	Obersunzing	/
SR38	Rutzenbach-Ost	/
SR39	Aspersgrund	/
SR40	Sondergai	/
SR41	Hölldorf	/
SR42	Münchshöfen	/

SR02 Höhenberg

Die Fläche ist teilweise gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt. Auf der Fläche kommt vor: *Phengaris teleius* (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling), somit liegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vor.

Die Fläche ist teilweise im ÖFK als geförderte Ankaufsfläche mit dem Entwicklungsziel Grünland und Moor eingetragen (ÖFK-Nr. 6897).

Die Fläche ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht in den o.g. Teilbereichen abzulehnen.

SR04 Schiederhof

Die Fläche reicht unmittelbar an das FFH-Gebiet „Brandmoos und Hauerin“ sowie unmittelbar an das NSG „Brandmoos“ heran. Das Brandmoos ist eines der naturschutzfachlich hochwertigsten Übergangsmoore Niederbayerns.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Brandmoos ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung des Vorkommens der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) zu erwarten. Durch die Störung wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Waldschnepfe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verschlechtert. Das Brandmoos stellt eine der Konzentrationsflächen der Waldschnepfe am Donaurandbruch dar (siehe [1]). Es liegt somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Auf dem Kobelberg sind ca. 300 Nester der *Formica polyctena* (Kahlrückige Waldameise) nachgewiesen. Das Vorhaben stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 auszugleichen ist. Ein Ausgleich ist aus naturschutzfachlicher Sicht nur durch eine Versetzung der Nester möglich. Dies dürfte aufgrund der hohen Anzahl der Nester sehr schwierig bzw. nicht durchführbar sein.

Am Hammerweiher hält sich dauerhaft ein balzendes, adultes Revierpaar des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) auf. Das Verhalten deutet auf eine beginnende Brut hin. Außerdem halten sich am Hammerweiher regelmäßig Fischadler (*Pandion haliaetus*) zur Jagd auf.

Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, südlich des Brandmooses einen Puffer von ca. 500 m und südlich des Hammerweihers einen Puffer von ca. 3000 m frei von Windenergieanlagen zu halten. Die beiden Pufferzonen kommen im Süden im Bereich der Forststraße zwischen Schiederhof und Hubmühle zur Deckung. Es wird also vorgeschlagen, den Bereich nördlich dieser Forststraße frei von WEAs zu halten.

Ebenso wird vorgeschlagen, den Kobelberg frei von Windenergieanlagen zu halten.

Diese Einschränkungen dürften im Vergleich zum verbleibenden Vorranggebiet minimal sein.

SR09 Klingbach, SR10 Rettenbach

Auf den Flächen wurden bereits Haselhühner (*Tetrastes bonasia*) nachgewiesen (siehe [2] und [3], sowie schriftliche Mitteilung Siano). Es handelt sich also um Gebiete mit Restriktionskriterien der ersten Stufe (RK1). Die Flächen sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

SR11 Grandsberg Nord und SR 12 Grandsberg Süd

Die Flächen sind ebenso wahrscheinliche Lebensräume für Haselhühner (siehe [2] und [3] und sind deshalb abzulehnen.

Die Fläche ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Literatur:

- [1] Der Falke, Journal für Vogelbeobachter, April 2024, S. 38, Bioakustisches Monitoring am Donaurandbruch: Gefährden Windkraftanlagen das Vorkommen der Waldschnepfe?, Jens Schöller
- [2] Bayerisches Landesamt für Umwelt, Erfassung bayerischer Haselhuhn-Vorkommen, Ostbayern, Juni 2020, Dr. Ralf Siano
- [3] Vogelwarte 62, 2024: 175-195, Verbreitung und Bestandsgröße des Haselhuhns *Tetrastes bonasia* im außereuropäischen Bayern, Ralf Siano & Elena Weindel

Anhang

Karte Auerhuhn aus Karla

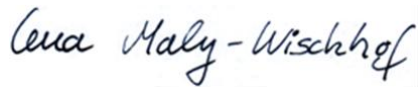
Karte Haselhuhn aus Karla

4. Fazit

Der BN begrüßt generell die Ausweisung von Windvorranggebieten. Für die weitere Festlegungen der Windvorranggebiete in der Planungsregion 12 wurden mit dieser Stellungnahme berechnigte Einwände vorgebracht und erläutert. Wir bitten diese bei der weiteren Planung sowie bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lena Maly-Wischhof
BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Regionalreferentin für Niederbayern